

Vereinbarung über die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums (SBP)

(Exemplar für die Schule)

Zwischen dem

**Gymnasium Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 130
16348 Wandlitz**

und dem Betrieb/ der Einrichtung (Name, Anschrift, Telefon)

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betrieb erklärt sich bereit, in der Zeit vom _____ für die Schülerin/den Schüler _____ der Klasse _____ ein SBP durchzuführen.

Der Schüler ist persönlich erreichbar unter Tel.: _____

2. Das SBP erfolgt auf Grundlage der **Verwaltungsvorschriften Praxislernen** mit Angaben zum Ziel über die Organisation und Durchführung, Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind (siehe Merkblatt).

Die tägliche Beschäftigungszeit (**Mo - Fr**) beträgt **6 Stunden** zusätzlich Pausen.

Der tägliche Arbeitsbeginn des Schülers ist voraussichtlich:

in der 1. Woche	um	Uhr
in der 2. Woche	um	Uhr

3. Der Betrieb benennt folgende für die Durchführung des SPB verantwortliche(n) Mitarbeiterin/ Mitarbeiter: _____ betriebl. Tel.: _____

Ihnen werden die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Arbeitsschutz zu befehlen.

Die Schülerin/ der Schüler wird wie folgt eingesetzt:

Bereich:	
Haupttätigkeiten:	

4. Bei groben Verstößen gegen die Betriebsordnung bzw. schweren Disziplinstößen durch den Praktikanten ist sofort die betreuende Lehrkraft über die Schule telefonisch unter **033397 61874** zu benachrichtigen. Die Schülerin/der Schüler ist gegebenenfalls in die Schule zurückzuschicken.

Vom Betrieb bitte ausfüllen	ja	nein
Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich?		
Wurde in dem Betrieb bereits ein SBP durchgeführt?		
Bildet oder bildete der Betrieb aus?		

Praktikumsvereinbarung und Merkblatt wurden zur Kenntnis genommen:

Wandlitz, den _____

Unterschrift des Schülers

Gymnasium Wandlitz

Prenzlauer Chaussee 130

16348 Wandlitz

Betrieb/Einrichtung (Stempel/ Unterschrift)

Tel. 033397 61874 Fax 033397 61875

Vereinbarung über die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums (SBP)

(Exemplar für den Betrieb)

Zwischen dem

Gymnasium Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 130
16348 Wandlitz

und dem Betrieb/ der Einrichtung (Name, Anschrift, Telefon)

wird folgendes vereinbart:

5. Der Betrieb erklärt sich bereit, in der Zeit vom _____ für die Schülerin/den Schüler _____ der Klasse _____ ein SBP durchzuführen.

Der Schüler ist persönlich erreichbar unter Tel.: _____

6. Das SBP erfolgt auf Grundlage der **Verwaltungsvorschriften Praxislernen** mit Angaben zum Ziel über die Organisation und Durchführung, Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind (siehe Merkblatt).

Die tägliche Beschäftigungszeit (**Mo - Fr**) beträgt **6 Stunden** zusätzlich Pausen.

Der tägliche Arbeitsbeginn des Schülers ist voraussichtlich:

in der 1. Woche	um	Uhr
in der 2. Woche	um	Uhr

7. Der Betrieb benennt folgende für die Durchführung des SPB verantwortliche(n) Mitarbeiterin/ Mitarbeiter: _____ betriebl. Tel.: _____

Ihnen werden die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Arbeitsschutz zu belehren.

Die Schülerin/ der Schüler wird wie folgt eingesetzt:

Bereich:	
Haupttätigkeiten:	

8. Bei groben Verstößen gegen die Betriebsordnung bzw. schweren Disziplinverstößen durch den Praktikanten ist sofort die betreuende Lehrkraft über die Schule telefonisch unter **033397 61874** zu benachrichtigen. Die Schülerin/der Schüler ist gegebenenfalls in die Schule zurückzuschicken.

Vom Betrieb bitte ausfüllen	ja	nein
Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich?		
Wurde in dem Betrieb bereits ein SPB durchgeführt?		
Bildet oder bildete der Betrieb aus?		

Praktikumsvereinbarung und Merkblatt wurden zur Kenntnis genommen:

Wandlitz, den _____

Betrieb/Einrichtung (Stempel/ Unterschrift)

Unterschrift des Schülers

Gymnasium Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 130
16348 Wandlitz

Tel. 03339716-1874 · Fax 6 18 74
Schule (Stempel/Unterschrift)

Merkblatt zur Durchführung von Praxislernen/Schülerbetriebspraktika für Betriebe

1. Grundsätze und Ziele

- (1) Praxislernen als Form des Unterrichts gemäß § 20 Abs. 4 Sekundarstufe I – Verordnung soll den Schülerinnen und Schülern ermöglichen,
 - a) die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Erfahrungs- und Lebensbezüge zu erweitern und zu vertiefen,
 - b) phasenweise selbstständig praktisch zu arbeiten und dies zu reflektieren,
 - c) ein grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische, ökologische und soziale Vorgänge, Strukturen und betriebliche Arbeit durch Anschauung zu vertiefen,
 - d) Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung zu erlangen und das berufliche Selbstkonzept zu entwickeln sowie
 - e) sich auf den Übergang in weiterführende Bildungs- oder Ausbildungssysteme vorzubereiten.
- (2) Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen ihres Praxislernortes sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind. Außerdem soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, in der letzten Praktikumswoche ein Abschlussgespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praxislernortes und bei Bedarf mit der betreuenden Lehrkraft zu führen.
- (3) Praxislernen/Schülerbetriebspraktika finden insbesondere außerhalb des Lernorts Schule in Betrieben und Einrichtungen statt. In Betracht kommen Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen.
- (4) Die Verwaltungsvorschrift „Praxislernen“ vom 1.11.2004 bildet die gesetzliche Grundlage.

2. Organisation und Durchführung

- (1) Die Durchführung des Praxislernens wird zwischen Schule und Praxislernort schriftlich vereinbart. In der Vereinbarung sind eine Lehrkraft der Schule und ein Vertreter des Praxislernortes als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen.
- (2) Vollzeitschuldspflichtige dürfen im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten an fünf Tagen in der Woche, von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Es gilt die Pausenregelung des § 11 des JArbSchG. Eine Beschäftigung gemäß § 16 des JArbSchG am Samstag und eine Verlängerung der täglichen Anwesenheit bei entsprechender Verkürzung innerhalb einer Woche bedarf der Zustimmung der Schule.
- (3) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, am Schülerbetriebspraktikum teilzunehmen, so ist die Schule und der Betrieb durch die Eltern spätestens am zweiten Tag nach dem erstmaligen Fehlen schriftlich oder telefonisch zu benachrichtigen.

3. Aufsicht

- (1) Der Betrieb überträgt mindestens einer Fachkraft für die Durchführung des Schülerpraktikums einschließlich der Absprache mit der Schule zu gewährleisten denn Betreuung und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler in Betrieb.
- (2) Die Ansprechpartnerinnen und die Ansprechpartner der Schule und des Praxislernortes informieren sich regelmäßig gegenseitig über den Ablauf des Praxislernens sowie über auftretende Probleme und Entwicklungen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb genannten Verantwortlichen den Schülern und Schülerinnen unmittelbarer Weisungen erteilen.
- (3) Durch den Praxislernort ist zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praxislernens über die Betriebsordnung, die Arbeitsschutzbestimmungen und die sonstigen sicherheitsrelevanten Regelungen zu belehren. Falls erforderlich sind die jährlichen Belehrungen nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Der Nachweis über die Durchführung aller Belehrungen ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe werden vom Praktikumsbetrieb sichergestellt.
- (5) Verbotene oder eingeschränkte Tätigkeiten sind den Merkblättern „Allgemeine Durchführung der Betriebspraktika für Schüler“ des Landesamtes für Arbeitsschutz Regionalbereich Ost, Eberswalde zu entnehmen.
- (6) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall oder den Verdacht einer Berufskrankheit bei der Schülerin/ dem Schüler unverzüglich der Schule mitzuteilen. Unfalluntersuchungen werden gemeinsam durchgeführt.
- (7) Nach § 3 der DGUV Vorschrift 1 muss der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung für alle Versicherten in seinem Unternehmen durchführen und dokumentieren. (1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind. (2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.
- (8) Der betrieblichen Ansprechperson werden gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz und § 13 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ für den Verantwortungsbereich Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Betriebspraktikums hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegende Aufgaben übertragen.

4. Aufgaben der Lehrkräfte

- (1) Die Schule beauftragt eine Lehrkraft mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Schülerbetriebs Praktikums. Diese Lehrkraft ist Ansprechpartner für die Betriebe und Eltern.
- (2) Die Lehrkräfte haben insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Ziele und Inhalte des Praxislernens sowie über den Versicherungsschutz zu informieren.
- (3) Die Lehrkräfte organisieren die Abstimmung, Umsetzung und Auswertung konkreter Lern- und Arbeitsaufgaben.
- (4) Die Lehrkräfte legen mit den Schülerinnen/-ern verbindliche Formen der Dokumentation der Ergebnisse des Praxislernens fest.
- (5) Während des Praxislernens sind die Schülerinnen und Schüler durch die Schule angemessen zu betreuen. Die regionalen Bedingungen und pädagogischen Erfordernisse sind bei Form und Umfang der Betreuung angemessen zu berücksichtigen. Die betreuenden Lehrkräfte besuchen die Schülerinnen und Schüler je nach den regionalen Bedingungen und pädagogischen Erfordernissen in der Regel einmal im Betrieb. Hierzu ermöglicht der Praktikumsbetrieb der Vertreterin/ dem Vertreter der Schule den Zutritt zu den Arbeitsplätzen/-bereichen, in denen der Schüler tätig ist. Für die am Praxislernen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist eine Möglichkeit für Rückmeldungen an die Schulen sicherzustellen.

5. Fahrtkosten, Gesundheitsbescheinigung und Versicherungsschutz

- (1) Praxislernorte gelten als Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks. Die Schülerbeförderung zwischen Wohnung Praxislernort (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung. Über die Kosten für notwendige Wege zwischen Schule und Praxislernort (Unterrichtsweg) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt sich aus diesem Grunde vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger ab.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Infektionsschutzgesetz haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.
- (3) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach SGB VII während des Praxislernens und auf dem Weg zwischen Wohnung und Praxislernort oder Praxislernort und Schule sowie Haftpflichtversicherungsschutz während des Praxislernens. Einer Haftungsfreistellung besteht allerdings nicht, wenn eine vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Bei schuldhaft verursachten Schadensfällen kann die Haftungsregelung gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes zur Anwendung kommen.
- (4) Der Schulträger vereinbart gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes einen speziellen Haftungsdeckungschutz für die Schülerinnen und Schüler ein Schülerbetriebspraktikum, der dann eintritt, wenn keine Aufsicht- oder Amtspflichtverletzung vorliegt, die Schülerin oder der Schüler nach den Regelungen des BG's haften muss und der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.